

Information zur Öffentlich-öffentlichen Partnerschaft in Klimawandel- Anpassungsmodellregionen

inkl. FAQs

1 Allgemeines / Hintergrund:

Der Klimawandel ist in den letzten Jahren bereits für viele Menschen und Regionen spürbar geworden. Die Forschung hat gezeigt, dass diese Entwicklung auch bei sofortiger Reduzierung der klimarelevanten Emissionen über die nächsten Jahre anhalten wird. Dabei muss der Wandel per se nicht immer nur negativ sein. Es bietet sich auch in vielen Bereichen Chancen und neue Optionen. Wichtig ist jedoch, dass man sich mit den Veränderungen auseinandersetzt und sich rechtzeitig und zukunftsorientiert anpasst. Vor diesem Hintergrund hat der Klima- und Energiefonds das Programm KLAR initiiert um auch Regionen und Gemeinden die Möglichkeit zu geben sich auf die Zukunft vorzubereiten, sich an die Klimawandel anzupassen, die möglichen Nachteile zu minimieren und die sich eröffnenden Chancen zu nutzen.

KLAR unterstützt Gemeinden in Regionen die sich vorausschauend den Herausforderungen des Klimawandels stellen und anpassen wollen.

2 Voraussetzungen der öffentlich-öffentlichen Partnerschaft und Anwendung im Programm Klimawandel-Anpassungsmodellregionen

Die öffentlich-öffentliche Partnerschaft (ÖÖP) ist eine Form der Zusammenarbeit öffentlicher Einrichtungen (im weiteren Sinn). Die Voraussetzungen für die Anwendung und den Einsatz dieses Instruments sind im Bundesvergabegesetz (BVergG) geregelt. Die öffentlich-öffentliche Partnerschaft fällt bei Vorliegen sämtlicher Voraussetzungen nicht in den Anwendungsbereich des BVergG.

Die ÖÖP kann nur dann zur Anwendung kommen, wenn alle nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

2.1 Kooperation ausschließlich öffentlicher Auftraggeber zur Erreichung gemeinsamer Ziele

Die ÖÖP darf ausschließlich zwischen öffentlichen Auftraggebern geschlossen werden. Eine Beteiligung von privatem Kapital ist unzulässig.

In der praktischen Umsetzung wird die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Klima- und Energiefonds als einem Kooperationspartner und einem zweiten öffentlichen Partner (öffentlichem Auftraggeber) geschlossen, der für die Klimawandel-Anpassungsmodellregion steht.

Der zweite öffentliche Partner der Kooperation muss zwingend ein öffentlicher Auftraggeber sein. Auf die Rechtsform kommt es dabei aber nicht an. Er kann eine juristische Person des öffentlichen Rechts (z.B. Gemeinde, Gemeindeverband) oder eine juristische Person des Privatrechts (z.B. GmbH, Verein) sein. Für juristische Personen des Privatrechts gilt die Vorgabe, dass diese ausschließlich von öffentlichen Auftraggebern beherrscht sein müssen, damit sie selbst als öffentliche Auftraggeber

zählen (z.B. die von einer oder mehreren Gemeinden gemeinsam gegründete GmbH zur Wahrnehmung von Aufgaben im Rahmen der KLAR).

Voraussetzung einer ÖÖP ist überdies, dass ausschließlich öffentliche Partner ohne Beteiligung von privatem Kapital vertreten sind. Praktisch heißt dies bei juristischen Personen des Privatrechts und eingetragenen Personengesellschaften, dass Anteilshaber (Gesellschafter, Aktionär, udgl.) keine natürlichen Personen (= Private) oder Unternehmen mit privater Beteiligung sein dürfen. Auch Minderheitsbeteiligungen sind unzulässig. Bei Vereinen wird sich dieser Ausschluss auf die Mitglieder beziehen. Dieser Ausschluss gilt unabhängig vom Status / der Rolle der privaten Vertreter (z.B. sind Private auch als außerordentliche Mitglieder oder Ähnliches nicht möglich).

Die an der ÖÖP beteiligten Institutionen (Gemeinde, Gemeindeverbände, Vereine etc.) müssen gemeinsame Ziele verfolgen, die der Zusammenarbeit zugrunde liegen, verfolgen. Diese müssen sich in der Kooperationsvereinbarung sowie bspw. den Vereinsstatuten oder Ähnlichem wiederfinden. Institutionen, die zwar rein öffentlich sind, aber einem ausschließlich anderen Zweck (z.B. Gebäudereinigung etc.) dienen, können nicht Partner der Kooperation werden.

Es ist allerdings nicht erforderlich, dass ausschließlich zum Zweck der KLAR neue Rechtspersönlichkeiten gegründet werden. Die Ziele und Aufgaben der KLAR können in bestehenden öffentlichen Institutionen mitverankert werden.

Durch die Gründung einer Kooperation bekennen sich beide Partner (Klima- und Energiefonds sowie Gemeinden der KLARs) zu den Zielen und Aufgaben der ÖÖP in der KLAR.

2.2 Erfüllung von im öffentlichen Interesse liegende Zielen

Die öffentlich-öffentliche Partnerschaft dient ausschließlich der Erfüllung von gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Zielen.

Gegenstand der Partnerschaft muss die Wahrnehmung einer allen Partnern der Zusammenarbeit obliegenden öffentlichen Aufgabe bzw. Aufgaben zur Daseinsvorsorge sein. Aufgaben der Daseinsvorsorge bzw. Aufgaben im öffentlichen Interesse definieren sich als Leistungen, die einen Beitrag zum Gemeinwohl (Leistungen der Ver- und Entsorgungssicherheit, Nachhaltigkeit, Erhalt von Umweltstandards etc.) leisten. Die Leistungen der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen sind freiwillige Maßnahmen, die die Gemeinden durchführen, um einen Beitrag zum Gemeinwohl (insb. Umweltschutz, Klimaschutz, Versorgung der Region mit nachhaltiger und umweltfreundlicher Infrastruktur etc.) zu leisten.

Der Klima- und Energiefonds hat das Ziel, einen Beitrag zur Verwirklichung einer nachhaltigen Energieversorgung (Steigerung der Energieeffizienz und Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energieträger) sowie zur Reduktion der Treibhausgasemissionen und zur Unterstützung der Umsetzung der Klimastrategie, insbesondere zur

- aufkommensneutralen Steigerung des Anteils der erneuerbaren Energieträger am Gesamtenergieverbrauch in Österreich auf mindestens 25 % bis zum Jahr 2010 und auf 45 % bis zum Jahr 2020,
- Verbesserung der Energieintensität um mindestens 5 % bis zum Jahr 2010 und 20 % bis zum Jahr 2020,
- Erhöhung der Versorgungssicherheit und Reduktion der Importe von fossiler Energie,
- Stärkung der Entwicklung und Verbreitung der österreichischen Umwelt- und Energietechnologie,
- Intensivierung der klima- und energierelevanten Forschung sowie
- Absicherung und zum Ausbau von Technologieführerschaften

- Darüber hinaus ist der Klima und Energiefonds vom Gesetzgeber beauftragt, die klima-relevante Forschung („sie soll sich insbesondere den Auswirkungen des Klimawandels und den Anpassungen an unvermeidbare Folgen des Klimawandels widmen“) zu intensivieren sowie einen konkreten Beitrag zur Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandel leisten

zu leisten.

In einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion werden folgende Ziele auf kommunaler und regionaler Ebene verfolgt:

- Erkennen und Nutzen regionaler Potentiale zur Anpassung an den Klimawandel
- Erhebung von Potentialen zur Steigerung der Anpassungsfähigkeit an die Folgen des Klimawandels
- Informations- und Bewusstseinsbildung bei EntscheidungsträgerInnen der Gemeinden, Betrieben und Haushalten
- Festigung von geeigneten Strukturen für regionale Anpassung an den Klimawandel
- Know-How Vertiefung in den Regionen für Umsetzungsprojekte
- Identifikation der Umsetzungspotenziale
- uvm.

Die individuellen Ziele einer jeden Klimawandel-Anpassungsmodellregion müssen an die regionalen Gegebenheiten und Potentiale angepasst und auf kommunaler Ebene verankert werden.

Mit dem Abschluss einer Kooperationsvereinbarung (Vertrag) wird sichergestellt, dass die zu erbringenden öffentlichen Aufgaben im Hinblick auf die Erreichung der gemeinsamen Ziele ausgeführt werden.

2.3 Keine Marktbeeinflussung

Die vom Kooperationsvertrag umfassten Leistungen werden ausschließlich in der entsprechenden KLAR-Region (in den teilnehmenden Gemeinden) erbracht. Eine regionale Ausweitung der Kooperationstätigkeit in andere Gemeinden ist nicht zulässig.

Die Aufgaben, die vom Kooperationspartner der KLAR-ÖÖP erbracht werden, sind nicht auf die Aufgaben im Rahmen der KLAR beschränkt. Dieser kann außerhalb der KLAR-ÖÖP auch andere Leistungen erbringen, diese können auch in anderen räumlichen Gebieten erfolgen.

Nicht Gegenstand des Vertrages sind Tätigkeiten, die in dem regionalen Markt der Kooperationspartner bereits ausreichend angeboten und erbracht werden. Die geplanten Maßnahmen, die im Rahmen der Kooperationsvereinbarung vorgesehen sind, müssen in der Antragstellung auch dahingehend begründet werden. Um die gemeinsamen Ziele der KLAR-ÖÖP zu erreichen, ist von Seiten der KLAR im Zuge der Antragstellung zu prüfen und schriftlich darzustellen, in wie weit die Tätigkeiten im regionalen Markt der KLAR notwendig sind und noch nicht ausreichend zur Verfügung stehen. Solche Tätigkeiten können im Rahmen der KLAR-ÖÖP erbracht werden.

Wesentliches Merkmal der KLAR-ÖÖP ist, dass der/die KAM die Koordination der Aktivitäten der KLAR übernimmt. Der/die KAM ist erste Ansprechperson für alle Agenden um die KLAR.

Es darf kein privater Dienstleister durch die ÖÖP eine bevorzugte Behandlung (z.B. in Zusammenhang mit Auftragsvergaben) gegenüber seinen Mitbewerbern erhalten. Dies ist durch die Einhaltung der Bestimmungen des BVergG, das für die Vergabe von Aufträgen an Dritte gilt, sicherzustellen.

2.4 Kooperation darf nicht zum reinen Finanztransfer zwischen den Partnern führen

Die Zusammenarbeit zwischen den öffentlichen Einrichtungen im Rahmen der KLAR-ÖÖP darf nicht zum reinen Finanztransfer zwischen den Kooperationspartnern führen.

Beide Kooperationspartner bringen definierte Leistungen im Rahmen der Kooperation ein, die auch in der Kooperationsvereinbarung festgehalten sind.

Die Leistungen des Klima- und Energiefonds für die ÖÖP sind exemplarisch:

- Maßnahmen zur bundesweiten Vernetzung der KLARs
- Angebot und Durchführung von fachspezifischen Schulungen für KAM
- Betreuung einer Onlineplattform:
- finanzielle Beteiligung an der Kooperation
- Öffentlichkeitsarbeit
- etc.

Die Leistungen der KLARs für die ÖÖP sind exemplarisch:

- Tätigkeit des/der Klimawandel-Anpassungsmanagers/in
- finanzielle Beteiligung an der Kooperation
- Vernetzung mit dem Klima- und Energiefonds und mit anderen KLARs
- Erfahrungs- und Wissensaustausch mit anderen KLARs
- Umsetzung von Maßnahmen, die dem Ziel der KLAR-ÖÖP entsprechen.

Diese Maßnahmen können folgende Bereiche umfassen:

- o Bewusstseinsbildung für Klima- und Klimawandelanpassungsthemen bei EntscheidungsträgerInnen in den Gemeinden, Haushalten, Betrieben und anderen Stakeholdern in verschiedenen Formaten

- o Informationsbereitstellung und –vermittlung zu spezifischen Klima- und Klimawandelanpassungshemen
 - o Projektinitiierung und –betreuung: Erhebung von Potentialen, Durchführung von Machbarkeitsstudien, Projektmanagement bei der Umsetzung von Projekten
 - o Beratung der Gemeinden in Hinblick auf deren Vorreiterrolle im Anpassungsbereich (Ausarbeitung von Gestaltungsrichtlinien, Ausarbeitung von Beratungs- und/oder Förderungsangeboten etc.)
- uvm.

Kerninhalt der KLAR-ÖÖP sind die Tätigkeiten des/der Klimawandel-Anpassungsmanager/in (KAM). Beiden Kooperationspartnern ist es jedoch möglich, für die Leistungserbringung Aufträge an Dritte zu erteilen. Für alle Vergaben an Dritte sind die Vorgaben des BVergG einzuhalten. Dies liegt in der ausschließlichen Verantwortung des jeweiligen Kooperationspartners, der Aufträge an Dritte vergibt.

3 Abwicklung der KLARs in Rahmen der ÖÖP

Die Regionen erstellen im Rahmen der Programmausschreibungen Anpassungskonzepte, deren Erstellung vom Klima- und Energiefonds beauftragt wurde. Die fertigen Anpassungskonzepte werden von der KPC entgegengenommen und formal geprüft. Einer Fachjury obliegt die inhaltliche Prüfung; die Genehmigung erfolgt durch das Präsidium des Klima- und Energiefonds.

Wesentliches Merkmal der KLAR-ÖÖP ist, dass die Aufgaben und Tätigkeiten des/der KAM im Mittelpunkt der Aktivitäten der KLARs stehen. Teil des Anpassungskonzeptes ist auch eine umfassende Beschreibung der Maßnahmen, die im Rahmen der ÖÖP durch die KLAR erbracht werden. In den Anpassungskonzepten sind aber nicht nur die geplanten Maßnahmen der KLAR darzustellen, sondern auch die Struktur der ÖÖP, die Trägerorganisation sowie die finanzielle Beteiligung der Gemeinden. Zum Zeitpunkt der Einreichung des fertigen Anpassungskonzeptes bei der KPC müssen daher alle formalen Erfordernisse, die bei Gemeinden diesbezüglich entstehen vollständig erfüllt und abgeschlossen sein. Dies Erfordernisse können (je nach Art der Trägerorganisation) sein: Gründung eines Vereins, Verankerung der Ziele eine KLAR in den Statuten eines bestehenden rein öffentlichen Vereins oder Verbandes, Absicherung der finanziellen Beteiligung und schriftliche Bestätigung durch Gemeinderatsbeschlüsse, Klärung des Anstellungsverhältnisses des/der Anpassungs-Managers, etc.

4 Fragen und Antworten rund um die Umstellung auf ÖÖP

4.1 Müssen neue Rechtspersonen für die ÖÖP Partnerschaft gegründet werden?

Nicht zwingend. Die Erfüllung von im öffentlichen Interesse liegenden Aufgaben durch ausschließlich aus öffentlichen Beteiligten bestehende Rechtspersonen sind Voraussetzungen für die ÖÖP. Eine Neugründung von Rechtspersonen ist aber nicht zwingend erforderlich. Sofern die KLARs auch aktuell schon einen den Voraussetzungen entsprechenden Rechtsträger haben, können diese weiterhin Partner im Rahmen der KLAR-ÖÖP sein.

Jedenfalls müssen bei bestehenden öffentlichen Rechtspersonen die jeweiligen Statuten oder Gesellschaftsverträge etc. den Zielen der KLARs entsprechen. Eine Ergänzung der Ziele der KLAR kann in den Statuten bestehender Rechtspersonen etc. auch für die Fortführung verankert werden.

Die Rechtsperson für die KLAR ÖÖP muss in ihrem Tun nicht ausschließlich auf die KLAR ausgerichtet sein. Eine strikte Trennung der Gebarung sowie der KLAR-Aufgaben und anderen Betätigungsfeldern muss dabei jedenfalls eingehalten werden. Keinesfalls darf es zu einer Umgehung vergaberechtlicher Bestimmungen kommen.

(siehe dazu auch 4.4).

4.2 Können einzelne Gemeinden, die auch derzeit schon einer KEM (Klima- und Energie-Modellregion) sind, Kooperationspartner der KLAR-ÖÖP werden?

Ja, prinzipiell können auch Gemeinden, die schon in einer KEM aktiv sind auch Teil einer KLAR-ÖÖP werden. Es ist jedoch darauf zu achten, dass sämtliche Leistungserfassungen, Gebarung und generelle Darstellung der KLAR streng getrennt von jener der KEM erfolgen

4.3 Können KEM-Manager auch KLAR-Manager sein

Ja, es ist prinzipiell möglich, daß ein/e KEM-Manager/in auch KLAR-Manager/in ist. Allerdings ist streng darauf zu achten, dass der/die Manager/in das arbeitsrechtlich höchstzulässige Stundenausmaß nicht überschreitet. Darüber hinaus ist auf eine getrennte Zeiterfassung und in weiterer Folge getrennte Verrechnung gegenüber dem Kooperationspartner zu achten.

4.4 Können einzelne Gemeinden stellvertretend für eine KLAR Vertragspartner werden?

Nein. Es ist allerdings möglich, dass keine eigene Rechtsperson gegründet wird. Es ist möglich, dass alle Gemeinden einer KLAR im Rahmen der KLAR-ÖÖP gemeinsam Vertragspartner werden. Alle Gemeinden werden dann in der Kooperationsvereinbarung als Kooperationspartner angeführt und müssen diese auch unterzeichnen. Eine der unterzeichnenden Gemeinden der KLAR übernimmt die Stellvertretung. Diese wird Hauptansprechpartner, Auszahlungen der Mittel werden an diese Gemeinde angewiesen. Diese Angabe ist bei der Antragstellung zu machen.

4.5 Wie erfolgt die Abwicklung der Kooperation?

Der Kooperationspartner Klima- und Energiefonds bringt definierte Leistungen in die Kooperation ein. Vertraglich wird der Klima- und Energiefonds in der KLAR-ÖÖP durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH (KPC) vertreten. Die KPC übernimmt auch wesentliche Aufgaben für den Klima- und Energiefonds in der Kooperation (Beratung der KLARs; Erstellung Vertragsvorschläge, Prüfung der Berichte etc.).

Vertraglich wird die öffentlich-öffentliche Partnerschaft in einer Kooperationsvereinbarung dargestellt, in der auch die Leistungen des zweiten Kooperationspartners aufgenommen sind.

4.6 Muss es eine/n Klimawandel-Anpassungsmanager/in KAM geben?

Ja. Der/die KAM muss als Schlüsselperson vor Ort eingesetzt werden, um eine widmungsgemäße Verwendung der in die KLAR-ÖÖP eingebrachten Mittel zu gewährleisten. Die Aufgaben des/der KAM müssen im Antrag beschrieben werden und sich auch in der Stellen- und Aufgabenbeschreibung des/der KAM wiederfinden.

4.7 Ist ein/e KAM in bestehenden öffentlichen Anstellungen möglich?

Wenn ein/e KAM bereits jetzt in einer öffentlichen Anstellungen ist, kann diese/r seine/ihre Aufgaben grundsätzlich beibehalten und fortführen. Für die ÖÖP in der KLAR muss allerdings gewährleistet werden, dass die zusätzlich durch den Klima- und Energiefonds eingebrachten Mittel nicht zur Substitution der Finanzierung von ohnehin vorgesehen Maßnahmen dienen. Vielmehr müssen sie zur Finanzierung von jenen (neuen) Maßnahmen, die den Zielsetzungen und Leistungsverzeichnissen lt. Antrag der KLAR-ÖÖP entsprechen, verwendet werden.

4.8 Wer muss Dienstgeber des/der KAM sein?

Aus der ÖÖP resultieren keine Vorgaben, wer der Dienstgeber des/der KAM sein kann/muss. Der/die KAM kann sowohl bei einer Gemeinde der KLAR oder auch bei einer Trägerorganisation der KLAR angestellt sein. Es ist weiters auch möglich, dass der/die KAM auf Basis eines Werkvertrags für die KLAR tätig wird. Zu beachten sind dabei jedenfalls die Vorgaben laut Leitfaden sowie die Bestimmungen, die auch im Rahmen eines Werkvertrags zu erfüllen sind.

4.9 Wo sind die gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele der KLAR-ÖÖP festgelegt?

Die gemeinsamen, im öffentlichen Interesse liegenden Ziele der KLARs ergeben sich aus dem Programmleitfaden und den Aufgaben des Klima- und Energiefonds.

Auf Seiten der KLARs als Kooperationspartner der KLAR-ÖÖP müssen die Ziele auf Gemeindeebene (Gemeinderatsbeschlüsse etc.) und in der Aufgabe des Kooperationspartners (Zweck der Rechtspersönlichkeit, Statuten, Aufgaben der Gesellschaft etc.) festgelegt sein.

4.10 Können Subaufträge erteilt werden?

Ja. Die Partner der Kooperation können Subaufträge zur Durchführung von KLAR-Aktivitäten, die im Rahmen der Maßnahmenpläne vorgesehen sind und nicht selbst erbracht werden können, vergeben. Zu beachten ist, dass die Kooperationspartner als öffentliche Auftraggeber dem BVergG unterliegen.

Für Subauftragnehmer gibt es keine Einschränkung bzgl. der Rechts- bzw. Beteiligungsstruktur.

4.11 Welche Programmteile des Programms Klimawandel-Anpassungsmodellregionen umfasst die ÖÖP?

Die ÖÖP ist die rechtliche Grundlage für Verträge der „Phase 2 – Umsetzung“ und „Phase 3 – Weiterführung, Adaptierung und Disseminierung“ der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen. Weitere Programmteile („Phase 0/1 – Antragstellung, Konzepterstellung, Bewusstseinsbildung“) des Programms Klimawandel-Anpassungsmodellregionen werden im Ausschreibungsleitfaden dargestellt und gem. BVergG als Direktbeauftragungen vergeben.

4.12 Ist die Aufbringung von Eigenmitteln für die ÖÖP durch KLARs erforderlich?

Ja. Zur Erbringung der Leistungen für die KLAR-ÖÖP müssen von beiden Kooperationspartnern Mittel eingebracht werden. Für die Mittel, die KLAR-seitig aufzubringen sind, müssen mit dem fertigen Anpassungskonzept schriftliche Bestätigungen vorgelegt werden. Die Mittel dürfen ausschließlich von den beteiligten öffentlichen Trägern (Gemeinden, Gemeindeverband etc.) der KLAR kommen.

Die Höhe der erforderlichen Mittel sowie auch die Aufteilung in Barmittel und Mittel im Eigenleistungsansatz werden im Leitfaden der Klimawandel-Anpassungsmodellregionen geregelt. Diese Vorgaben resultieren nicht aus den Voraussetzungen für eine ÖÖP, sondern sind spezifische Regelungen des Programms Klimawandel-Anpassungsmodellregionen.

4.13 Können Leader-Vereine Kooperationspartner der KLAR-ÖÖP werden?

Nein. Da Leader Vereine keine ausschließlich öffentlichen Träger sind, können diese zukünftig nicht mehr Partner der KLAR im Rahmen der ÖÖP sein.

Es ist auch nicht ausreichend, dass die Nicht-Befangenheit der nicht öffentlichen Beteiligten nachgewiesen wird.

4.14 Können die Kofinanzierungsmittel über Leader aufgebracht werden?

Die Kofinanzierungsmittel, die für die Projektkosten der Klimawandel-Anpassungsmodellregion aufzubringen sind („Barleistungen“), müssen von den Gemeinden der Klimawandel-Anpassungsmodellregion eingebracht werden.

Wenn sich Leader Gemeinden mit den Gemeinden einer Klimawandel-Anpassungsmodellregion überschneiden, ist es möglich, dass die Mittel, die ausschließlich Gemeinden für Leader aufbringen (z.B.: Leader-Beiträge nach EinwohnerInnenschlüssel), zweckgewidmet für die Klimawandel-Anpassungsmodellregion en aufgewendet werden.

Zu beachten ist, dass Mittel, die von Privaten für Leader eingebracht werden (z.B.: Spenden, Beiträge sonstiger Mitglieder, Zuwendungen etc.), nicht als Kofinanzierung für die KLAR herangezogen werden dürfen.

Dazu sind entsprechende Verankerungen in den Leader-Gremien und gegebenenfalls Abstimmungen mit den Förderstellen des Leader-Programmes vorzunehmen.

4.15 Muss der Partner der KLAR-ÖÖP räumlich in der KLAR angesiedelt sein?

Ja, der Kooperationspartner der KLAR-ÖÖP muss auch räumlich in der KLAR angesiedelt sein.

4.16 Ist die ÖÖP ein Auftrag oder eine Förderung?

Die ÖÖP ist keine Förderung.

Steuerrechtliche Fragen, die sich aus der ÖÖP für die Regionen ergeben, müssen direkt mit den zuständigen Steuerberater/innen und/oder Finanzämtern geklärt werden und liegen nicht in der Verantwortung des Klima- und Energiefonds.

4.17 Können Bezirksabfallverbände in Oberösterreich Partner der KLAR-ÖÖP werden?

Ja, wenn die Novellierung des OÖ. Abfallwirtschaftsgesetz einräumt, dass die Aufgaben der Bezirksabfallverbände neben Abfall-, auch Klimaschutz- und Energiethemen übernehmen können, kann der Verband Partner der ÖÖP werden.

Es ist erforderlich, dass die Erweiterung um Klimaschutz- und Energiethemen in den Statuten verankert ist und im Verband ausschließlich Gemeinden (öffentliche Träger) vertreten sind.

4.18 Können Regionalentwicklungseinrichtungen Kooperationspartner der KLAR-ÖÖP werden?

Regionalentwicklungseinrichtungen wie Vereine oder gemeinnützige GmbHs können theoretisch Partner der KLAR ÖÖP werden, wenn alle Voraussetzungen für eine ÖÖP erfüllt sind.

Es dürfen ausschließlich öffentliche Träger beteiligt sein; die Ziele der KLAR müssen im Zweck des Trägers verankert sein.